



E-Amtsblatt
des Abwasserzweckverbandes Götzenhald

Ausgabe 17/2025

Veröffentlichung: 18.11.2025

Verbandsversammlung

Am MONTAG, 24.11.2025, findet um 17.00 Uhr in der Stadtverwaltung Meerane, Konferenzraum II, Lörracher Platz 1, 08393 Meerane, eine öffentliche Verbandsversammlung statt.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Bestimmung der Urkundspersonen
2. Protokollkontrolle
3. **Beschluss (Nr. 25/09)** zur Nachberechnung der Abwassergebühren 2021, 1. Korrektur
4. **Beschluss (Nr. 25/10)** zur Nachberechnung der Abwassergebühren 2022 - 2025
5. **Beschluss (Nr. 25/11)** zur Gebührenkalkulation der zentralen und dezentralen Abwasserentsorgung 2026 - 2028
6. **Beschluss (Nr. 25/12)** zur Änderung der Gebührensatzung
7. **Beschluss (Nr. 25/13)** zur Änderung der Entsorgungssatzung
8. **Beschluss (Nr. 25/14)** der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplans 2026
9. **Beschluss (Nr. 25/15)** zur Vergabe der Baumaßnahme "Kanalnetzerneuerung Verbindungssammler Äußere Crimmitschauer Straße" in Meerane
10. Einwohnerfragestunde
11. Sonstiges

gez. Schmeißer (Verbandsvorsitzender)



Unterlagen für Beschluss Nr. 25/09

Abwasserzweckverband Götzenhald



Beschluss Nr. 25/09

Beratungsfolge	Sitzungstermin	öffentlich	nicht- öffentlich
Verbandsversammlung	24.11.2025	X	

Tagesordnungspunkt: TOP 03

Gebührennachberechnung der Abwassergebühren
zur zentralen und dezentralen Abwasserentsorgung für das
Wirtschaftsjahr 2021, 1. Korrektur

Beschlussvorlage:

1. Der der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Götzenhald (AZV) vorliegenden „Gebührennachberechnung 2021, 1. Korrektur“ zu den Abwassergebühren der zentralen öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung nach § 1 der Gebührensatzung zur Abwassersatzung vom 17.12.2003 zuletzt geändert am 24.11.2021 und den Benutzungsgebühren für die öffentliche Einrichtung Fäkalschlammbehandlung nach § 8 i.V.m. § 1 der Entsorgungssatzung vom 17.12.2003 zuletzt geändert am 24.11.2021, wird zugestimmt. Die Nachberechnung hat der Verbandsversammlung des AZV Götzenhald bei der Beschlussfassung über den Nachweis der kostendeckenden Gebühr für das Jahr 2021 vorgelegen.
2. Im Ergebnis der Nachberechnung der Gebühren der öffentlichen Einrichtung Abwasserentsorgung, d.h. für die zentrale Abwasserentsorgung (Kanaleinleitung mit bzw. ohne Klärung) stellt die Verbandsversammlung des AZV Götzenhald folgende Ergebnisse fest:



E-Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes Götzenthal

Ausgabe 17/2025

Veröffentlichung: 18.11.2025

Das Ergebnis der Nachberechnung der zentralen Abwassergebühren mit und ohne Klärung des Jahres 2021, 1. Korrektur, ergab für die Kläranlage saldiert eine Kostenüberdeckung in Höhe von 168.629,70 € und für den Kanalbereich saldiert eine Kostenüberdeckung in Höhe von 188.412,16 €.

3. Im Ergebnis der Nachberechnung der Gebühren der öffentlichen Einrichtung Fäkalschlammbehandlung aus Grundstücksentwässerungsanlagen, d.h. die Gebühren für die Entsorgung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, stellt die Verbandsversammlung des AZV Götzenthal folgendes Ergebnis fest:

Das Ergebnis der Nachberechnung der Entsorgungsgebühr für die Fäkalschlammbehandlung des Jahres 2021, 1. Korrektur, ergab für die Fäkalentsorgung aus abflusslosen Gruben saldiert eine Kostenüberdeckung in Höhe von 700,59 € und für die Kleinkläranlagen saldiert eine Kostenüberdeckung in Höhe von 3.978,09 €.

4. Der Zuordnung und Verteilung der Aufwendungen und Erlöse einschließlich der kalkulatorischen Kosten auf die einzelnen öffentlichen Einrichtungen und Gebührentatbestände für das Jahr 2021, 1. Korrektur, wird zugestimmt.
5. Den in der Gebührennachberechnung enthaltenen Abschreibungs-, Auflösungs- und Zinssätzen sowie der Abschreibungsmethode wird zugestimmt. Der Zweckverband wählt weiterhin als Verzinsungsmethode die Restwertmethode (§ 12 Abs. 1 SächsKAG).
6. Im Ergebnis der Diskussion zu der Gebührennachberechnung 2021, 1. Korrektur, und des aufgezeigten Ermessens beschließt die Verbandsversammlung folgendes:

Die in der Nachberechnung der zentralen Abwassergebühren mit und ohne Klärung der für 2021, 1. Korrektur, ermittelte Kostenüberdeckung für den Kläranlagenbereich in Höhe von 168.629,70 € und für den Kanalbereich in Höhe von 188.412,16 € wird auf Grundlage des § 10 Abs. 2 SächsKAG in 2026 ausgeglichen. Die in der Nachberechnung ermittelte Kostenüberdeckung für die Fäkalentsorgung aus abflusslosen Gruben in Höhe von 700,59 € und für Kleinkläranlagen in Höhe von 3.978,09 € wird auf Grundlage des § 10 Abs. 2 SächsKAG in 2026 ausgeglichen.

Folgende Beschlüsse wurden bereits gefasst: Nr. 21/07 am 24.11.2021 (Gebührennachberechnung für den Zeitraum 2018 – 2021)



E-Amtsblatt
des Abwasserzweckverbandes Götzenhain

Ausgabe 17/2025

Veröffentlichung: 18.11.2025

Finanzielle Auswirkungen:

Deckung über Kontengruppe:	
Kosten der Maßnahme:	freie Mittel auf der Kontengruppe:

gez. Schmeißer (Verbandsvorsitzender)



Unterlagen für Beschluss Nr. 25/10

Abwasserzweckverband Götzenhald



Beschluss Nr. 25/10

Beratungsfolge	Sitzungstermin	öffentlich	nicht- öffentlich
Verbandsversammlung	24.11.2025	X	

Tagesordnungspunkt: TOP 04

Gebührennachberechnung der Abwassergebühren zur zentralen und dezentralen Abwasserentsorgung für den Zeitraum 2022 – 2025

Beschlussvorlage:

- Der der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Götzenhald (AZV) vorliegenden „Gebührennachberechnung 2022 - 2025“ zu den Abwassergebühren der zentralen öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung nach § 1 der Gebührensatzung zur Abwassersatzung vom 17.12.2003 zuletzt geändert am 24.11.2021 und den Benutzungsgebühren für die öffentliche Einrichtung Fäkalschlammbehandlung nach § 8 i.V.m. § 1 der Entsorgungssatzung vom 17.12.2003 zuletzt geändert am 24.11.2021, wird zugestimmt. Die Nachberechnung hat der Verbandsversammlung des AZV Götzenhald bei der Beschlussfassung über den Nachweis der kostendeckenden Gebühr der Jahre 2022-2025 vorgelegen.
- Im Ergebnis der Nachberechnung der Gebühren der öffentlichen Einrichtung Abwasserentsorgung, d.h. für die zentrale Abwasserentsorgung (Kanaleinleitung mit bzw. ohne Klärung) stellt die Verbandsversammlung des AZV Götzenhald folgende Ergebnisse fest:

Das Ergebnis der Nachberechnung der zentralen Abwassergebühren mit und ohne Klärung der Jahre 2022-2025 ergab für die Kläranlage eine Kostenüberdeckung in Höhe von 954.257,09 € und für den Kanalbereich eine Kostenüberdeckung in Höhe von 1.832.804,45 €.



E-Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes Götzenhald

Ausgabe 17/2025

Veröffentlichung: 18.11.2025

3. Im Ergebnis der Nachberechnung der Gebühren der öffentlichen Einrichtung Fäkalschlammbelebung aus Grundstücksentwässerungsanlagen, d.h. die Gebühren für die Entsorgung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, stellt die Verbandsversammlung des AZV Götzenhald folgendes Ergebnis fest:

Das Ergebnis der Nachberechnung der Entsorgungsgebühr für die Fäkalschlamm-belebung für die Jahre 2022-2025 ergab für die Fäkalentsorgung aus abflusslosen Gruben eine Kostenüberdeckung in Höhe von 968,82 € und für die Fäkalentsorgung aus Kleinkläranlagen eine Kostenüberdeckung in Höhe von 14.254,62 €.

4. Der Zuordnung und Verteilung der Aufwendungen und Erlöse einschließlich der kalkulatorischen Kosten auf die einzelnen öffentlichen Einrichtungen und Gebühren-tatbestände der Jahre 2022 - 2025 wird zugestimmt.
5. Den in den Gebührennachberechnungen enthaltenen Abschreibungs-, Auflösungs- und Zinssätzen sowie der Abschreibungsmethode wird zugestimmt. Der Zweckverband wählt weiterhin als Verzinsungsmethode die Restwertmethode (§ 12 Abs. 1 SächsKAG).
6. Im Ergebnis der Diskussion zu den einzelnen Gebührennachberechnungen und des aufgezeigten Ermessens beschließt die Verbandsversammlung folgendes:

Die in der Nachberechnung der zentralen Abwassergebühren mit und ohne Klärung der Jahre 2022-2025 ermittelte Kostenüberdeckung für die Kläranlage in Höhe von 954.257,09 € und für den Kanalbereich in Höhe von 1.832.804,45 € wird auf Grundlage des § 10 Abs. 2 SächsKAG mit je 1/4 pro Jahr im Zeitraum 2026-2029 ausgeglichen. Die in der Nachberechnung ermittelte Kostenüberdeckung der Jahre 2022-2025 für die Fäkalentsorgung aus abflusslosen Gruben in Höhe von 1.587,35 € und für die Fäkalentsorgung aus Kleinkläranlagen in Höhe von 14.254,62 € wird auf Grundlage des § 10 Abs. 2 SächsKAG mit je 1/4 pro Jahr im Zeitraum 2026-2029 ausgeglichen.

Folgende Beschlüsse wurden bereits gefasst:



E-Amtsblatt
des Abwasserzweckverbandes Götzenhain

Ausgabe 17/2025

Veröffentlichung: 18.11.2025

Finanzielle Auswirkungen:

Deckung über Kontengruppe:

Kosten der Maßnahme:	freie Mittel auf der Kontengruppe:
----------------------	------------------------------------

gez. Schmeißer (Verbandsvorsitzender)



Unterlagen für Beschluss Nr. 25/11

Abwasserzweckverband Götzenhald



Beschluss Nr. 25/11

Beratungsfolge	Sitzungstermin	öffentlich	nichtöffentlich
Verbandsversammlung	24.11.2025	X	

Tagesordnungspunkt: TOP 05

Gebührenkalkulation zur zentralen und dezentralen
Abwasserentsorgung 2026 – 2028

Beschlussvorlage:

- Der der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Götzenhald (AZV) vorliegenden „Gebührenkalkulation 2026-2028 zur zentralen und dezentralen Abwasserentsorgung“ vom 24. November 2025, zu den Abwassergebühren nach § 7 der Gebührensatzung zur Abwassersatzung (GebS) vom 17.12.2003, zuletzt geändert am 24.11.2021, und den Benutzungsgebühren nach § 9 der Entsorgungssatzung (EntS) vom 17.12.2003, zuletzt geändert am 24.11.2021, wird zugestimmt.

Die Kalkulation hat der Verbandsversammlung des AZV Götzenhald bei der Beschlussfassung der zukünftigen Gebühren für den Zeitraum 2026 bis 2028 vorgelegen.

- Der Zuordnung und Verteilung der Aufwendungen und Erlöse einschließlich der kalkulatorischen Kosten auf die einzelnen Gebührentatbestände der Jahre 2026 bis 2028 wird zugestimmt.



E-Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes Götzenhald

Ausgabe 17/2025

Veröffentlichung: 18.11.2025

3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungs-, Auflösungs- und Zinssätzen sowie der Abschreibungsmethode wird zugestimmt. Der Zweckverband wählt weiterhin als Verzinsungsmethode die Restwertmethode (§ 12 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG).
4. Den Prognosen und Schätzungen in den Gebührenkalkulationen wird zugestimmt (vgl. Vorbemerkungen Punkt 6).
5. Die für den Kalkulationszeitraum 2026-2028 ermittelten kostendeckenden Gebühren werden zur Kenntnis genommen.

Sie wurden

- a) für die zentrale Abwasserentsorgung mit Klärung in Form einer Grundgebühr und einer Entsorgungsgebühr,
 - b) für die zentrale Abwasserentsorgung ohne Klärung in Form einer Grundgebühr und einer Entsorgungsgebühr,
 - c) für die dezentrale Abwasserentsorgung der Kleinkläranlagen in Form einer Entsorgungsgebühr und
 - d) für die dezentrale Abwasserentsorgung der abflusslosen Gruben in Form einer Entsorgungsgebühr
- ermittelt.

Die ermittelten Gebühren stellen die Gebührenobergrenzen dar.

Der Verbandsversammlung des AZV Götzenhald ist bewusst, dass eine niedrigere Festsetzung der Gebühren in den Gebührensatzungen eine gewollte Subvention der Gebühren durch den Zweckverband ist, die damit verbundenen Mindereinnahmen – auch bei einer späteren Nachkalkulation dieser Gebühren – nicht auf der Grundlage des § 10 Abs. 2 Satz 3 SächsKAG über zukünftige Gebühren ausgeglichen werden können, sondern aus allgemeinen Haushaltssmitteln des Zweckverbandes zu finanzieren sind (d.h. dann Betriebskostenumlage).

6. Im Ergebnis der Diskussion zu der Gebührenkalkulation und den kostendeckenden Gebühren wählt die Verbandsversammlung als Grundlage für die ab 01.01.2026 zugrunde liegenden Abwassergebühren nach der vorliegenden Gebührenkalkulation folgende Gebühren:
aa) Grundgebühr bei Grundstücken, deren Abwasser in einem Klärwerk gereinigt wird:

Wasserzähler bis 2,5 m ³ /h	18,00 €/Zähler und Monat
--	--------------------------

E-Amtsblatt

des Abwasserzweckverbandes Götzenthal



Ausgabe 17/2025

Veröffentlichung: 18.11.2025

Wasserzähler bis 6,0 m ³ /h	43,20 €/Zähler und Monat
Wasserzähler bis 10,0 m ³ /h	72,00 €/Zähler und Monat
Wasserzähler bis 15,0 m ³ /h	108,00 €/Zähler und Monat
Wasserzähler bis 40,0 m ³ /h	288,00 €/Zähler und Monat
Wasserzähler bis 60,0 m ³ /h	432,00 €/Zähler und Monat
Wasserzähler > 60,0 m ³ /h	720,00 €/Zähler und Monat

ab) Grundgebühr bei Grundstücken, deren Abwasser nicht in einem Klärwerk gereinigt wird:

Wasserzähler bis 2,5 m ³ /h	10,00 €/Zähler und Monat
Wasserzähler bis 6,0 m ³ /h	24,00 €/Zähler und Monat
Wasserzähler bis 10,0 m ³ /h	40,00 €/Zähler und Monat
Wasserzähler bis 15,0 m ³ /h	60,00 €/Zähler und Monat
Wasserzähler bis 40,0 m ³ /h	160,00 €/Zähler und Monat
Wasserzähler bis 60,0 m ³ /h	240,00 €/Zähler und Monat
Wasserzähler > 60,0 m ³ /h	400,00 €/Zähler und Monat

ac) Entsorgungsgebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, die an ein Klärwerk angeschlossen sind:

2,88 €/m³ Frischwassermaßstab

ad) Entsorgungsgebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind:

1,26 €/m³ Frischwassermaßstab



E-Amtsblatt
des Abwasserzweckverbandes Götzenhalden

Ausgabe 17/2025

Veröffentlichung: 18.11.2025

ae) Entsorgungsgebühr Kleinkläranlagen

58,55 €/m³

af) Entsorgungsgebühr abflusslose Gruben

51,10 €/m³

Folgende Beschlüsse wurden bereits gefasst:

Finanzielle Auswirkungen:

Deckung über Kontengruppe:	
Kosten der Maßnahme:	freie Mittel auf der Kontengruppe:

gez. Schmeißer (Verbandsvorsitzender)

E-Amtsblatt
des Abwasserzweckverbandes Götzenhthal



Ausgabe 17/2025

Veröffentlichung: 18.11.2025

Unterlagen für Beschluss Nr. 25/12

**Abwasserzweckverband
Götzenhthal**



Beschluss Nr. 25/12

Beratungsfolge	Sitzungstermin	öffentlich	nichtöffentlich
Verbandsversammlung	24.11.2025	X	

Tagesordnungspunkt: TOP 06

Änderung der Gebührensatzung

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt die 5. Änderungssatzung zur „Gebührensatzung zur Abwassersatzung“ vom 17. Dezember 2003, zuletzt geändert am 24.11.2021.

Folgende Beschlüsse wurden bereits gefasst: 07/22 am 05.12.2007 (1. Änderungssatzung); 12/21 am 03.12.2012 (2. Änderungssatzung); 17/16 am 29.11.2017 (3. Änderungssatzung); 21/09 am 24.11.2021 (4. Änderungssatzung)

Finanzielle Auswirkungen:

Deckung über Kontengruppe:

Kosten der Maßnahme: keine	freie Mittel auf der Kontengruppe:
-------------------------------	------------------------------------

gez. Schmeißer (Verbandsvorsitzender)

E-Amtsblatt
des Abwasserzweckverbandes Götzenhthal



Ausgabe 17/2025

Veröffentlichung: 18.11.2025

Unterlagen für Beschluss Nr. 25/13

**Abwasserzweckverband
Götzenhthal**



Beschluss Nr. 25/13

Beratungsfolge	Sitzungstermin	öffentlich	nichtöffentlich
Verbandsversammlung	24.11.2025	X	

Tagesordnungspunkt: TOP 07

Änderung der Entsorgungssatzung

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt die 4. Änderungssatzung zur „Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben“ vom 17. Dezember 2003, zuletzt geändert am 24.11.2021.

Folgende Beschlüsse wurden bereits gefasst: 07/24 am 05.12.2007 (1. Änderungssatzung); 17/17 am 29.11.2017 (2. Änderungssatzung); 21/10 am 24.11.2021 (3. Änderungssatzung)

Finanzielle Auswirkungen:

Deckung über Kontengruppe:

Kosten der Maßnahme: keine	freie Mittel auf der Kontengruppe:
-------------------------------	------------------------------------

gez. Schmeißer (Verbandsvorsitzender)

E-Amtsblatt
des Abwasserzweckverbandes Götzenh



Ausgabe 17/2025

Veröffentlichung: 18.11.2025

Unterlagen für Beschluss Nr. 25/14

**Abwasserzweckverband
Götzenh**



Beschluss Nr. 25/14

Beratungsfolge	Sitzungstermin	öffentlich	nichtöffentlich
Verbandsversammlung	24.11.2025	X	

Tagesordnungspunkt: TOP 08

Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan 2026

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026.

Der Beschluss Nr. ... ist aufzuheben.

Folgende Beschlüsse wurden bereits gefasst:

gez. Schmeißer (Verbandsvorsitzender)



Unterlagen für Beschluss Nr. 25/15

Abwasserzweckverband

Götzenhain



Beschluss Nr. 25/15

Beratungsfolge	Sitzungstermin	öffentlich	nichtöffentlich
Verbandsversammlung	24.11.2025	X	

Tagesordnungspunkt: TOP 09

Vergabe zur Baumaßnahme „Kanalnetzerneuerung Verbindungssammler Äußere Crimmitschauer Straße“ in Meerane

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt, die Leistungen für das Bauvorhaben „Kanalnetzerneuerung Verbindungssammler Äußere Crimmitschauer Straße“ in Meerane an die Fa. zu einem Angebotspreis von € netto zu vergeben. Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt des § 8 des SächsVergabeG.

Der Beschluss Nr. ... ist aufzuheben.

Folgende Beschlüsse wurden bereits gefasst:

Finanzielle Auswirkungen:

Deckung über Kontengruppe:

Sachanlagen und immaterielle Anlagenwerte (Planansatz 2025)

5.7 Sanierung Altbestand: Alte Molkerei/ Wilhelm-Wunderlich-Park

Kosten der Maßnahme (brutto):

freie Mittel auf der Kontengruppe:

1.280.000 €

gez. Schmeißer (Verbandsvorsitzender)



E-Amtsblatt
des Abwasserzweckverbandes Götzenhain

Ausgabe 17/2025

Veröffentlichung: 18.11.2025

Die der Tagesordnung beigefügten Beratungsunterlagen zu den TOP 03 bis 09 werden durch Auslegung in der Verwaltung des AZV Götzenhain, Hainichen Nr. 13a, 04639 Gößnitz, im Zeitraum vom 18.11. bis 24.11.2025 veröffentlicht, sofern keine berechtigten Interessen Einzelner entgegenstehen.

Öffentliche Zustellung durch Bekanntgabe einer Benachrichtigung

Dieses Amtsblatt wurde vom Abwasserzweckverband Götzenhain als eine Stelle zur öffentlichen Zustellung durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung im Sinne des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) allgemein bestimmt.

Ende des elektronischen Amtsblattes – Ausgabe Nr. 17/2025

Impressum

Herausgeber: Abwasserzweckverband Götzenhain, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden, Hainichen Nr. 13 a, 04639 Gößnitz, Telefon: 03764 79190, Fax 03764 791919
Mail: info@azv-goetzenhain.de, Homepage: www.azv-goetzenhain.de